

# Begründung

## zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freilichtbühne“ der Ortsgemeinde Mörschied

### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörschied hat am 21.10.1999 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Freilichtbühne“ beschlossen. Das Sondergebiet befindet sich südwestlich der Ortslage. Die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg.

Mit der Planung und Durchführung des Verfahrens wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein - Bau- und Wirtschaftsverwaltung - beauftragt.

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste Gebiet ist rund 2,25 ha groß.

Die vom Bebauungsplan umfasste Fläche ist mit einem Teil im südöstlichen Bereich des Plangebietes im fortgeschriebenen wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein als öffentliche/private Grünfläche mit Reitsportanlage und Reiterhof ausgewiesen. Der nicht ausgewiesene Teil ist im Flächennutzungsplan zwar als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, jedoch geht die Ortsgemeinde Mörschied auch bezüglich dieses Bereiches davon aus, dass dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen wird. Nach der Rechtsprechung ist das Entwicklungsgebot auch dann noch beachtet, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vollständig übernommen werden, von dessen Grundkonzeption jedoch nicht abgewichen wird. Bebauungspläne müssen mit dem Flächennutzungsplan nicht völlig übereinstimmen. Hier wird der Gemeinde ein Ermessensspielraum in gewissem Umfang eingeräumt. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freilichtbühne“ dennoch beachtet. Es handelt sich lediglich um eine konkretere Ausgestaltung der Flächennutzungsplanung. Da bereits im Planungsgebiet eine Reitsportanlage sowie ein Reiterhof dargestellt waren und diese als Hauptbestandteil in den Bebauungsplan mitübernommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen wurde.

### 2. Erforderlichkeit des Bebauungsplanes; Sinne und Zwecke der Planung

Da der Verein Freilichtbühne Mörschied e.V. schon seit mehreren Jahren auf der bereits teilweise vorhandenen Freilichtbühne die Aufführung von Karl-May-Festspielen durchführt und mittlerweile einen weiteren Ausbau der Bühne, der Tribünen und der Verkaufsstände plant, will die Ortsgemeinde Mörschied mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die vorhandenen und neu geplanten Anlagen baurechtlich absichern. Bei den durch die Freilichtbühne Mörschied e.V. jährlich durchgeführten Karl-May-Festspielen handelt es sich um Veranstaltungen, die das Fremdenverkehrsangebot der Ortsgemeinde Mörschied weitgehend attraktivieren und somit die strukturelle Situation der Ortsgemeinde durchaus verbessern. Diesem will die Ortsgemeinde durch die neue Planung Rechnung tragen. Insoweit erfolgt die Planung auch zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Ortes, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Fremdenverkehrssituation innerhalb von Mörschied. Somit ist die Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 2 BauGB für die städtebauliche Entwicklung innerhalb der Ortsgemeinde Mörschied erforderlich.

### **3. Begründung der wichtigsten Festsetzungen**

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Damit wird dem Charakter der bereits vorhandenen baulichen Anlagen sowie der noch geplanten Anlagen Rechnung getragen.

Da es der ursprüngliche Sinn der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die jährlich auf der Freilichtbühne stattfindenden Karl-May-Festspiele rechtlich abzusichern, erhält das sonstige Sondergebiet die Bezeichnung „Sondergebiet Freilichtbühne“. Allgemein zulässig innerhalb des Sondergebietes sind Vorhaben, die unmittelbar mit der Durchführung der jährlich stattfindenden Karl-May-Festspiele in Berührung stehen, insbesondere

- Freilichtbühne mit Bühne und Tribünen (beweglich oder fest installiert)
- Toilettenanlagen für die Besucher (beweglich oder fest installiert)
- Bewegliche oder fest installierte Verkaufsstände für Speisen, Getränke oder sonstige Waren (nur während der Karl-May-Festspiele zu nutzen)
- Stallgebäude für Pferde (auch Nutzung als Pensionspferdehaltung)
- Wohnung für den Betriebsinhaber
- Reitplatz
- Sonstige Anlagen, die nach Art und Beschaffenheit der vorgenannten Zweckbestimmung dienen und für diese notwendig sind

Beim Maß der baulichen Nutzung hat die Ortsgemeinde für die überbaubare Fläche zwar für das Stallgebäude mit Wohnung eine 2-geschossige Bauweise erlaubt, jedoch durch die Festsetzung einer niedrigen Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl von jeweils 0,2 sichergestellt, dass das umliegende Landschaftsbild nur minimal beeinträchtigt wird sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Hierdurch wurde auch den Forderungen des § 1a Abs. 1 Baugesetzbuch entsprochen.

Zur höhenmäßigen Beschränkung und Einbindung der Stallgebäude mit Wohnung in das Landschaftsbild wurde zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 10,0 m festgelegt.

Verschiedene landespflegerische Festsetzungen waren jedoch notwendig, um die umweltschützenden Belange in der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. die wasserdurchlässige Gestaltung von Zufahrten, Kfz-Stellplätzen sowie sonstige Stell- und Lagerflächen etc.

Zu den landespflegerischen Festsetzungen wird auf Nr. 5 in dieser Begründung verwiesen.

### **4. Erschließung des Gebietes**

#### **4.1 Verkehrsanlagen**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt von der K 21 (Hauptstraße) durch einen 4 m breiten Wirtschaftsweg über zwei Anbindungen, die einmal zum Stallgebäude und einmal zum Gelände der Freilichtbühne führen.

Die Lenkung des anfallenden Besucherverkehrs erfolgt über die Kirschweiler Straße, wo öffentliche im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Parkplätze zur Verfügung stehen. Von dort wird der Fußgängerverkehr über einen im Privateigentum stehenden Fußweg zum Gelände der Freilichtbühne geleitet.

#### 4.2 Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das im Plangebiet auftretende Schmutzwasser wird durch eine entsprechende Leitung dem vorhandenen Abwassersystem der Ortsgemeinde Mörschied und so der zentralen Kläranlage Fischbachtal zur Reinigung zugeführt.

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gilt auch hier zunächst der Grundsatz, dass das Niederschlagswasser soweit wie möglich auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten, zu versickern bzw. zu verwerten ist. Damit soll die Neubildung des Grundwassers gefördert werden und es soll vermieden werden, dass unverschmutztes Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Kläranlage und die Leitungsnetze belastet. Jedoch ist auch hier davon auszugehen, dass eine vollständige Rückhaltung auf der Fläche nicht möglich ist, so dass das überschüssige Niederschlagswasser dem vorhandenen Abwassersystem zugeführt werden muss.

Ausdrücklich ausgeschlossen wird jedoch das Einleiten von Abwassern aus der Tierhaltung sowie von Grundstücksdrainagen in den Abwasseranschluss.

#### 4.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz der Ortsgemeinde Mörschied durch die Verbandsgemeindewerke Herrstein sichergestellt werden.

#### 4.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann durch den Anschluss an das bestehende Netz der OIE AG, Idar-Oberstein sichergestellt werden.

#### 5. Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Bauleitplanung

Nach § 1a Baugesetzbuch sind in der Abwägung die umweltschützenden Belange ausreichend zu berücksichtigen. Um für diese Abwägung die fachliche Grundlage zu haben, hat die Ortsgemeinde bereits im Vorfeld eine Stellungnahme der Kreisverwaltung Birkenfeld – Untere Landespflegebehörde – eingeholt und in den Bebauungsplan einfließen lassen (hierzu wird auf Nr. III der textlichen Festsetzungen verwiesen).

Der Gemeinderat kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die landespflegerischen Festsetzungen im Bebauungsplan die umweltrelevanten Belange im Sinne von § 1a Baugesetzbuch ausreichend in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Die Ortsgemeinde Mörschied weist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hin, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mörschied, den 23.07.2002  
Ortsgemeinde Mörschied

  
Ortsbürgermeister

